Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Hauptplatz 1

9300 St. Veit/Glan Tel.: 04212 5555

E-Mail: city@stveit.carinthia.at

Zahl: 852-1/2018

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt St. Veit an der Glan vom 20.12.2018 betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBI. Nr. 66/1998 idF LGBI. Nr. 25/2017 und gemäß § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBI.Nr. 17/2004, idF LGBI. Nr. 1/2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBI. Nr. 116/2016, idF BGBL. Nr. 30/2018 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren nach den Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, idF LGBI.Nr. 1/2018 ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Gebührensatz

Für die aufgestellten Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllentsorgung verrechnet.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jeden aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Stadtgebiet zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist inklusive 10% Ust.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich:

Ab 01.01.2019

Im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€ 30,25 € 36,91 € 40,23 € 80,46 € 369,66
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 24,91
Ab 01.01.2020	
Im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€ 31,16 € 38,02 € 41,44 € 82,88 € 380,75
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 25,66
Ab 01.01.2021	
Im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€ 32,09 € 39,16 € 42,68 € 85,36 € 392,17
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 26,43

§ 6 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Abfuhrtermine eines Jahres mit dem Gebührensatz. Die Entsorgungsgebühr ist inklusive 10% Ust.
- (2) Die Entsorgungsgebühren betragen je Abfuhrtermin für Biotonnenbenutzer

Ab 01.01.2019

Für Biotonnenbenutzer im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€	
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,13
Ab 01.01.2020		
Für Biotonnenbenutzer im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€	,
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,25
Ab 01.01.2021		
Für Biotonnenbenutzer im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€ €	
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,38

(3) Die Entsorgungsgebühren betragen je Abfuhrtermin für Eigenkompostierer

Ab 01.01.2019

Für Eigenkompostieren im Abholbereich:		
•	€	4,18
Müllbehälter 110 lt Behältervolumen	€	5,11
Müllbehälter 120 lt Behältervolumen	€	5,58
Müllbehälter 240 lt Behältervolumen	€	11,16
Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€	51,09
Im Sonderbereich:		
Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	3,81

Ab 01.01.2020

Für Eigenkompostieren im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€	
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	3,92
Ab 01.01.2021		
Für Eigenkompostieren im Abholbereich: Müllbehälter 90 It Behältervolumen Müllbehälter 110 It Behältervolumen Müllbehälter 120 It Behältervolumen Müllbehälter 240 It Behältervolumen Müllbehälter 1.100 It Behältervolumen	€	
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,04
Ab 01.01.2019		
Übermüll Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,13
Ab 01.01.2020		
Übermüll Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,25
Ab 01.01.2021		
Übermüll Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,38

§ 7 Festsetzung der Abgaben und Fälligkeit

Die Bereitstellungsgebühr und die Entsorgungsgebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

Die in den §§ 5 und 6 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Abfallgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 18.12.2015, Zahl 852-0/2015, mit der Müllgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock